

13.02.98

Beschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten
und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur
Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer
Gesetze**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 219. Sitzung am 12. Februar 1998
die beiliegende Beschlußempfehlung des Ausschusses nach Artikel 77 des
Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß) - Drucksache 13/9770 - zu dem

**Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten
und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

angenommen.

Anrufung des Vermittlungsausschusses: Drs. 927/97 (Beschluß)

Beschlußempfehlung

des Ausschusses nach Artikel 77 des Grundgesetzes (Vermittlungsausschuß)

**zu dem Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten
und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze
– Drucksachen 13/8035, 13/9212, 13/9540 –**

Berichtersteller im Bundestag: Abgeordneter Ottmar Schreiner
Berichtersteller im Bundesrat: Ministerin Karin Schubert

Der Bundestag wolle beschließen:

Das vom Deutschen Bundestag in seiner 207. Sitzung am 27. November 1997 beschlossene Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze wird nach Maßgabe der in der Anlage zusammengefaßten Beschlüsse geändert.

Gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 seiner Geschäftsordnung hat der Vermittlungsausschuß beschlossen, daß im Deutschen Bundestag über die Änderungen gemeinsam abzustimmen ist.

Bonn, den 4. Februar 1998

Der Vermittlungsausschuß

Dr. Heribert Blens
Vorsitzender

Ottmar Schreiner
Berichtersteller

Karin Schubert
Berichterstellerin

Anlage

**Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten
und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze**

Zu Artikel 1 (Psychotherapeutengesetz)

Artikel 1 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Angabe „18.“ jeweils durch die Angabe „21.“ Ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „indiziert ist“ die Wörter „und die durch einen Arzt somatisch abgeklärt sind“ gestrichen.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:
„Im Rahmen einer psychotherapeutischen Behandlung ist eine somatische Abklärung herbeizuführen.“

2. In § 6 Abs. 2 Nr. 1 wird die Angabe „18.“ durch die Angabe „21.“ Ersetzt.

3. In § 8 Abs. 3 Nr. 3 werden nach dem Wort „klinischen“ die Wörter „, bei der kinder- und jugendlichenpsychotherapeutischen Ausbildung bis zur Dauer von sechs Monaten an einer psychiatrischen ambulanten“ sowie nach den Wörtern „Einrichtung, an der“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

4. § 11 wird wie folgt gefaßt:

„§ 11

Wissenschaftliche Anerkennung

Soweit nach diesem Gesetz die wissenschaftliche Anerkennung eines Verfahrens Voraussetzung für die Entscheidung der zuständigen Behörde ist, soll die Behörde in Zweifelsfällen ihre Entscheidung auf der Grundlage eines Gutachtens eines wissenschaftlichen Beirates treffen, der gemeinsam von der auf Bundesebene zuständigen Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie der ärztlichen Psychotherapeuten in der Bundesärztekammer gebildet wird. Ist der Beirat am 31. Dezember 1998 noch nicht gebildet, kann seine Zusammensetzung durch das Bundesministerium für Gesundheit bestimmt werden.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1998“ durch die Wörter „zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Dezember 1998 mit einer Gesamtdauer von mindestens sieben Jahren“ ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „vom 1. Januar 1992 bis zum 31. Dezember 1998“ durch

die Wörter „zwischen dem 1. Januar 1989 und dem 31. Dezember 1998 mit einer Gesamtdauer von mindestens sieben Jahren“ ersetzt.

bb) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „oder psychosomatischen“ durch die Wörter „, psychosomatischen oder neurologischen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 werden die Wörter „der siebenjährigen Tätigkeit nach Satz 1“ durch die Wörter „nach Satz 1 zweiter Halbsatz“ ersetzt.

Zu Artikel 2 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. § 27 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. Ärztliche Behandlung einschließlich Psychotherapie als ärztliche und psychotherapeutische Behandlung.“

2. In Nummer 2 wird § 28 Abs. 3 wie folgt gefaßt:

„(3) Die psychotherapeutische Behandlung einer Krankheit wird durch Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (Psychotherapeuten), soweit sie zur psychotherapeutischen Behandlung zugelassen sind, sowie durch Vertragsärzte entsprechend den Richtlinien nach § 92 durchgeführt. Spätestens nach den probatorischen Sitzungen gemäß § 92 Abs. 6a hat der Psychotherapeut vor Beginn der Behandlung den Konsiliarbericht eines Vertragsarztes zur Abklärung einer somatischen Erkrankung sowie, falls der somatisch abklärende Vertragsarzt dies für erforderlich hält, eines psychiatrisch tätigen Vertragsarztes einzuholen.“

3. In Nummer 7 wird § 79b wie folgt gefaßt:

„§ 79b

Beratender Fachausschuß für Psychotherapie

Bei den Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung wird ein beratender Fachausschuß für Psychotherapie gebildet. Der Ausschuß besteht aus fünf Psychologischen Psychotherapeuten und einem Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten sowie Vertretern der Ärzte in gleicher Zahl, die von der Vertreterversammlung aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder ihrer Kassenärztlichen Vereinigung in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt werden.

Für die Wahl der Mitglieder des Fachausschusses bei der Kassenärztlichen Bundesvereinigung gilt Satz 2 mit der Maßgabe, daß die von den Psychotherapeuten gestellten Mitglieder des Fachausschusses zugelassene Psychotherapeuten sein müssen. Abweichend von Satz 2 werden für die laufende Wahlperiode der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung die von den Psychotherapeuten gestellten Mitglieder des Fachausschusses auf Vorschlag der für die beruflichen Interessen maßgeblichen Organisationen der Psychotherapeuten auf Landes- und Bundesebene von der jeweils zuständigen Aufsichtsbehörde berufen. Dem Ausschuß ist vor Entscheidungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung in den die Sicherstellung der psychotherapeutischen Versorgung berührenden wesentlichen Fragen rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Seine Stellungnahmen sind in die Entscheidungen einzubeziehen. Das Nähere regelt die Satzung. Die Befugnisse der Vertreterversammlungen der Kassenärztlichen Vereinigungen und der Kassenärztlichen Bundesvereinigung bleiben unberührt."

4. In Nummer 8 werden die Absätze 2 und 3 gestrichen.
5. In Nummer 10 werden in § 92 Abs. 6a Satz 1 nach dem Wort „Gutachterverfahren“ die Wörter „, die probatorischen Sitzungen“ eingefügt.
6. In Nummer 11 Buchstabe c wird dem § 95 folgender Absatz 13 angefügt:

„(13) In Zulassungssachen der Psychotherapeuten und der überwiegend oder ausschließlich psychotherapeutisch tätigen Ärzte (§ 101 Abs. 4 Satz 1) treten abweichend von § 96 Abs. 2 Satz 1 und § 97 Abs. 2 Satz 1 an die Stelle der Vertreter der Ärzte Vertreter der Psychotherapeuten und der Ärzte in gleicher Zahl; unter den Vertretern der Psychotherapeuten muß mindestens ein Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut sein. Für die erstmalige Besetzung der Zulassungsausschüsse und der Berufungsausschüsse nach Satz 1 werden die Vertreter der Psychotherapeuten von der zuständigen Aufsichtsbehörde auf Vorschlag der für die beruflichen Interessen maßgeblichen Organisation der Psychotherapeuten auf Landesebene berufen.“

7. In Nummer 14 Buchstabe b wird § 117 Abs. 2 wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Ermächtigung poliklinischer Institutsambulanzen an Psychologischen Universitätsinstituten im Rahmen des für Forschung und Lehre erforderlichen Umfangs und an Ausbildungsstätten nach § 6 des Psychotherapeutengesetzes zur ambulanten psychotherapeutischen Behandlung der Versicherten und der in § 75 Abs. 3 genannten Personen in Behandlungsverfahren, die vom Bundesausschuß der Ärzte und Krankenkassen nach § 92 Abs. 6a anerkannt sind, sofern die Krankenbehandlung unter der Verantwortung von Personen stattfindet, die

die fachliche Qualifikation für die psychotherapeutische Behandlung im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung erfüllen. Im Rahmen der Ermächtigung poliklinischer Institutsambulanzen an Psychologischen Universitätsinstituten sind Fallzahlbegrenzungen vorzusehen. Für die Vergütung gilt § 120 entsprechend.“

Zu Artikel 11 (Übergangsregelung zur Vergütung psychotherapeutischer Leistungen)

Artikel 11 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:

„2. Einem Ausgabenvolumen, das den im Jahr 1996 für psychotherapeutische Leistungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung entrichteten Vergütungen entspricht, höchstens jedoch 1 vom Hundert der nach § 85 Abs. 1 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch im Jahr 1996 entrichteten Gesamtvergütungen.“

2. Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Übersteigen die von einer Krankenkasse im Jahr 1996 für psychotherapeutische Leistungen außerhalb der vertragsärztlichen Versorgung entrichteten Vergütungen den in Satz 2 Nr. 2 genannten Anteilswert, ist ein entsprechend erhöhtes Vergütungsvolumen zu vereinbaren; die für die Krankenkasse zuständige Aufsichtsbehörde prüft die dieser Vereinbarung zugrundeliegenden Angaben zur Höhe des Ausgabenvolumens.“

Zu Artikel 12a – neu – (Änderung des Neunten Gesetzes zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch)

Nach Artikel 12 wird folgender Artikel 12a eingefügt:

„Artikel 12a

Änderung des Neunten SGB V-Änderungsgesetzes

In Artikel 1 Nr. 2 des Neunten SGB V-Änderungsgesetzes vom ... [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle des vom Deutschen Bundestag am 27. November 1997 beschlossenen Gesetzes in der Fassung der Bundesrats-Drucksache 928/97] wird § 28a Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nicht für die ersten zwei der Sitzungen oder der probatorischen Sitzungen und den Konsiliarbericht.“

Zu Artikel 14 (Inkrafttreten)

Artikel 14 wird wie folgt geändert:

1. Absatz 2 wird gestrichen.
2. Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

Beschluß
des Bundesrates

Gesetz über die Berufe des Psychologischen Psychotherapeuten und des Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze

Der Bundesrat hat in seiner 722. Sitzung am 6. März 1998 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag durch Beschlüsse vom 27. November 1997 und vom 12. Februar 1998 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.